

WEISUNG

WALDBRAND-BEKÄMPFUNG

30.23
1. Januar 2020 (rev. 13. Januar 2025)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Grundsätzliches	3
2	ZUSTÄNDIGKEITEN/EINSATZ	3
2.1	Ortsfeuerwehr	3
2.2	Waldbrandbekämpfungs-Stützpunkte	3
2.3	Einsatzleitung und Spurgruppe	4
2.3.1	Einsatzleitung	4
2.3.2	Spurgruppe	4
3	ALARMIERUNG	4
4	MATERIAL	5
4.1	Ortsfeuerwehr	5
4.2	Waldbrandbekämpfungs-Stützpunkt	5
4.2.1	Spezialmaterial	5
4.2.2	Fahrzeuge im Ersteinsatz	5
5	AUSBILDUNG	5
5.1	GVZ-Kurse	5
5.2	Interne Ausbildung Feuerwehren	5
5.2.1	5.2.1 Ortsfeuerwehren	5
5.2.2	Waldbrandbekämpfungs-Stützpunkte	5
6	PARTNER	6
6.1	Forstfachleute	6
6.2	Lösch-Helikopter	6
6.2.1	Ersteinsatz	6
6.2.2	Rekognoszierungs-Flüge	6
6.2.3	Unterstützung durch Dritte	6
6.2.4	Weitere Partner	6
7	INKRAFTTRETEN	7

Gestützt auf § 16a des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, in Abstimmung mit der Baudirektion, folgende Weisung:

1 EINLEITUNG

1.1 Grundsätzliches

1 Diese Weisung regelt die minimalen Vorgaben für die Waldbrand-Bekämpfung im Kanton Zürich.

2 ZUSTÄNDIGKEITEN/EINSATZ

2.1 Ortsfeuerwehr

1 Die Ortsfeuerwehren leisten bei Waldbränden den Ersteinsatz mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln (siehe Ziff. 4.1). Der Entscheid, ob sie dabei Unterstützung durch den zuständigen Waldbrandbekämpfungs-Stützpunkt benötigen, liegt bei ihnen.

2 Im Rahmen der Einsatzvorbereitung sorgen die Ortsfeuerwehren für adäquate Einsatzkonzepte (z.B. Kennen der Zufahrten zum Schadengebiet, Befahrbarkeit der Wege und Wasserbezugsorte).

2.2 Waldbrandbekämpfungs-Stützpunkte

1 Als Waldbrandbekämpfungs-Stützpunkte stehen die folgenden Feuerwehr-Organisationen zur Verfügung:

- Stützpunkt-Feuerwehr Affoltern am Albis
- Stützpunkt-Feuerwehr Bülach
- Stützpunkt-Feuerwehr Hinwil
- Stützpunkt-Feuerwehr Winterthur
- Feuerwehr Fischenthal

2 Im Aufgebotsfall bringen die Waldbrandbekämpfungs-Stützpunkte folgendes Personal und Material auf den Schadenplatz:

- 10 Angehörige der Feuerwehr (AdF), inklusive Einsatzleiter
- Waldbrandbekämpfungs-Anhänger
- weiteres Material des Stützpunktbestandes nach Massgabe des Ereignisses

2.3 Einsatzleitung und Spurgruppe

2.3.1 Einsatzleitung

1 Mit dem Einsatz des Waldbrandbekämpfung-Stützpunktes geht die Einsatzleitung somit von der Ortsfeuerwehr an den Stützpunkt (§ 27 Abs. 1 lit. c der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen bzw. Weisung 30.26: Aufgebote und Kommando-Verhältnisse bei Feuerwehr-Einsätzen).

2.3.2 Spurgruppe

1 Die Mitglieder der Spurgruppe verfügen über ein vertieftes taktisches Wissen zur Waldbrandbekämpfung. Die Gruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- alle Kantonalen Einsatzleiter (KEL)
- 2 Offiziere pro Waldbrandbekämpfung-Stützpunkt

2 Diese Offiziere der Waldbrandbekämpfung-Stützpunkte sind erste Ansprechpartner für die GVZ bei sachbezogenen Themen. Sie sorgen für die Umsetzung des Konzepts bzw. die Ausbildung in der eigenen Feuerwehr-Organisation.

3 ALARMIERUNG

1 Im Einsatzleitsystem sind die beiden Alarmstichworte "Flächenbrand" und "Waldbrand" hinterlegt.

2 Die Alarmierung der Feuerwehren erfolgt in jedem Fall direkt, d. h. es werden keine Telefon-Konferenzen durchgeführt.

3 Die Alarmierung des Waldbrandbekämpfung-Stützpunktes erfolgt nicht zeitgleich mit der Ortsfeuerwehr (Ziff. 2.1 Abs. 1).

4 Beim Alarmierungs-Stichwort «Waldbrand» löst die ELZ automatisch die Alarmierung der KEL aus.

4 MATERIAL

4.1 Ortsfeuerwehr

1 Den Ersteinsatz führt die zuständige Ortsfeuerwehr mit dem ihr zur Verfügung stehenden Material durch (Pflichtmaterial sowie Ergänzungsmaterial gemäss den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen gemäss §19 Abs. 2 Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen).

4.2 Waldbrandbekämpfungs-Stützpunkt

4.2.1 Spezialmaterial

1 Jeder der Waldbrandbekämpfungs-Stützpunkte verfügt über Spezialmaterial, welches in einer separaten Beladeliste (Waldbrandbekämpfungs-Anhänger/WBA-Anh) aufgeführt ist.

4.2.2 Fahrzeuge im Ersteinsatz

1 Mit der Alarmierung des Stützpunktes rücken - neben dem Spezialmaterial - im Ersteinsatz folgende Stützpunkt-Fahrzeuge aus:

- Universallöschfahrzeug ULF
- Personentransportfahrzeug (Zugfahrzeug Anhänger)

2 Die Feuerwehr Fischenthal rückt mit einem Ersteinsatzfahrzeug (TLF oder EEF) sowie einem Personentransportfahrzeug als Zugfahrzeug aus.

3 Über den Einsatz weiterer Stützpunkt-Einsatzmittel (z. B. Löschbecken, Schlauchverleger etc.) entscheidet die Einsatzleitung vor Ort.

5 AUSBILDUNG

5.1 GVZ-Kurse

1 Die GVZ ist - in Zusammenarbeit mit der Spurguppe - für das Kursangebot zuständig.

2 Das Vorgehen bei Waldbränden ist im GVZ-Merkblatt 40.22 «Waldbrand-Bekämpfung» geregelt.

5.2 Interne Ausbildung Feuerwehren

5.2.1 5.2.1 Ortsfeuerwehren

1 Die Ortsfeuerwehren sorgen für das Kennen und Umsetzen der eigenen Konzepte gemäss Ziff. 2.1 sowie für die korrekte Handhabung des Materials gemäss Ziff. 4.1.

5.2.2 Waldbrandbekämpfungs-Stützpunkte

1 Die Waldbrandbekämpfungs-Stützpunkte stellen sicher, dass mindestens 20 AdF im Gebrauch der Spezialmittel ausgebildet sind.

6 PARTNER

6.1 Forstfachleute

1 Zur Waldbrandbekämpfung ist der Einbezug der jeweiligen lokalen Revierförster unabdingbar; bei der Ausbildung und im Einsatz sind sie als Fachberater tätig. Die entsprechenden Kontakte müssen in den Kommunaldaten hinterlegt sein.

6.2 Lösch-Helikopter

6.2.1 Ersteinsatz

1 Im Falle hoher Dringlichkeit, wie z.B. Flächenbrände, Brände in unwegsamem Gelände oder wenn das Löschen mit konventionellen Mitteln zu gefährlich ist, können prioritär private Löschhelikopter und subsidiär solche der Armee über die Einsatzzentrale der Kantonspolizei angefordert werden. Eine Garantie, dass Löschhelikopter in den Einsatz gebracht werden können, besteht nicht.

2 Damit die Armee-Mittel raschmöglich in den Einsatz gebracht werden können, muss diese Option von der Einsatzleitung rechtzeitig erkannt und angeordnet werden.

6.2.2 Rekognoszierungs-Flüge

1 Für Rekognoszierungs-Flüge (Überblick Schadengebiet) oder für die Suche nach Glutnestern kann der Helikopter der Kantonspolizei mit Wärmebildkamera in den Einsatz gebracht werden. Alternativ kann dies auch mit dem Einsatz von Drohnen erfolgen.

6.2.3 Unterstützung durch Dritte

1 Über den Einsatz von spezialisierten Dritten (z. B. private Helikopter-Unternehmungen, Bau- und Holzerfirmen etc.) entscheidet vor Ort der Einsatzleiter, in Absprache mit dem Vertreter der GVZ (i. d. R. KEL).

6.2.4 Weitere Partner

1 Der Einsatz weiterer Partner-Organisationen (Aufwuchs) bei grösseren Ereignissen richtet sich nach den Vorgaben des Bevölkerungsschutzes.

7 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft (rev. 13. Januar 2025)

Anhang:

- Einsatzgebiete

ANHANG: Einsatzgebiete der Waldbrandbekämpfungs-Stützpunkte

